

die antidemokratische, sozialreaktionäre Innenpolitik und die aggressive Außenpolitik der Bonner Regierung sind gewachsen.

Die herrschenden Kräfte des westdeutschen Monopolkapitals sind nunmehr bemüht, den staatlichen Macht- und Lenkungsapparat diesen neuen Bedingungen anzupassen. Sie streben zur Sicherung ihrer ökonomischen und politischen Machtpositionen sowie zur Verwirklichung ihrer revanchistischen Ziele nach autoritären Regierungsformen, nach einem zwar demokratisch verbrämten, dem Wesen nach aber diktatorischen Herrschaftssystem. Mit dem Ziel, die sich verschärfenden Widersprüche einzudämmen, drängen sie nach einer höheren Stufe der Zentralisation der politisch-staatlichen Macht durch die Ausdehnung der autoritären Kanzlerherrschaft zur totalen Kanzlerdiktatur.

So forderte bereits 1966 die Springer-Zeitung „Die Welt“ als Sprachrohr der reaktionärsten Gruppen des Monopolkapitals, die Macht des Bundeskanzlers sowohl innerhalb der Regierung als auch gegenüber dem Parlament zu stärken,⁹ und die großbürgerliche Zeitung „Handelsblatt“ trat für eine Reform des Parlamentarismus ein, damit der Bundeskanzler straffer regieren könne.¹⁰ * Die offizielle westdeutsche Staatslehre und einige Vertreter der politischen Wissenschaft versuchen, durch die extensive Interpretation der Richtlinienkompetenz die totale Kanzlerdiktatur entsprechend den Forderungen des Monopolkapitalismus ideologisch vorzubereiten und zu legalisieren. Die „Führungsbefugnis“ des Bundeskanzlers soll unumschränkt wirksam werden können. Das Kabinett wird faktisch zum Organ des Kanzlers umfunktionierte, und in Anlehnung an die faschistische Definition der Reichsregierung als „Führerrat“ werden die Minister im Regierungskollegium zu „Ratsherren“.¹¹

Eine immer „größzügigere“ Auslegung der Kanzlervollmachten soll auch dessen Rechte gegenüber dem Bundestag ausweiten. Obwohl im Grundgesetz davon ausgegangen wird, daß der Bundestag als höchstes und öffentliches Forum staatsmonopolistischer Entscheidung fungieren, die Gesetzgebungshoheit wahrnehmen und die Regierung kontrollieren soll, wird in Verfolgung der offiziellen reaktionären Staatskonzeption u. a. von Junker in einer Arbeit über die Richtlinienkompetenz ausdrücklich festgestellt: „Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik auch gegenüber dem Bundestag.“¹² Damit soll der Prozeß der Auszehrung der Rechte des Bundestages und des Anwachsens der Macht der Exekutive nicht nur legalisiert, sondern mit dem Übergang zu diktatorischen Herrschaftsmethoden durch die stärkere Unterordnung des Parlaments unter die totale Kanzlerherrschaft auf einer neuen Stufe fortgesetzt werden. Dem „starken Mann“ der Monopolbourgeoisie, der an die Spitze der Bonner Regierung treten soll, wird mit der extensiven Auslegung der Richtlinienkompetenz und mit der Kabinettsreform der Maßanzug geschneidert, der es ihm ermöglicht, eine uneingeschränkte Kanzlerdiktatur zu praktizieren.¹³

Die Orientierung am reaktionären amerikanischen Präsidialsystem, dem die Stellung des Bundeskanzlers im westdeutschen Regierungssystem angegli-

9 Vgl. Die Welt vom 2. 3. 1964.

10 vgl. Handelsblatt vom 2. 3. 1966.

11 Vgl. E. U. Junker, a. a. O., S. 53.

12 a. a. O., S. 128

13 Deshalb ist für E. U. Junker die Richtlinienkompetenz eine „normative Ermächtigung“, die zwar nicht bewirken kann, daß politische Führer da sind, „aber sie kann den Starken stark machen, sie kann seine Führungsansprüche legalisieren“ (a. a. O., S. 59). Ähnliche Aussagen findet man bei W. Hennis, a. a. O., S. 12, und bei T. Eschenburg, a. a. O., S. 747.